

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Februar 2021

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
17. 2. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes	64
	21040, 20300	
17. 2. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten	65
	11500	
18. 2. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe	66
	21064	
18. 2. 2021	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen	68
	20220	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Vom 17. Februar 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

§ 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen, soweit gemäß § 34 Abs. 2 BMG Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt werden sollen, ein landesweiter Bezug besteht und eine Zustimmung des Fachministeriums im Einzelfall vorliegt, sowie“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Betrifft ein Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), so ist für die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde nach § 34 Abs. 5 BMG oder den Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes sowie für die etwaige Datenübermittlung ausschließlich die jeweilige Meldebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständig.

(5) Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebührenpflichtig.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 80 wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2026 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2026 durch schriftliche Erklärung vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2026 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag durchzuführen.“
2. § 182 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend,“ angefügt.
 - b) In Nummer 3 Halbsatz 2 werden das Wort „beratenden“ und die Worte „mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Verordnungen und Zuständigkeiten

Vom 17. Februar 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Verordnungen über Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt nach Absatz 1 Satz 1 auf der Internetseite www.niedersachsen.de/verkuendung verkündet werden (Eilverkündung). ²Gleiches gilt für die Verkündung anderer Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1, wenn Gefahr im Verzug ist. ³Eine zusätzliche Verkündung in der Form des Absatzes 1 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴In der Verkündung nach Satz 3 ist auf den Tag der vorangegangenen Eilverkündung hinzuweisen. ⁵Im Fall einer Eilverkündung nach Satz 1 oder 2 steht die Bereitstellung der Verordnung in elektronischer Form auf der Internetseite der Ausgabe des Verkündungsblatts nach Absatz 3 gleich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von staatlichen Aufgaben
auf die Kammern für die Heilberufe

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 4 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„1. der Ärztekammer Niedersachsen

- a) die Aufgaben nach § 12 und die Überwachung der Einhaltung des Berufszeichnungsgebots nach § 14 Abs. 4 Satz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- b) die Aufgaben nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497),
- c) die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärztinnen und Ärzten nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2021 (BGBl. I S. 70),
- d) die Aufgaben der zuständigen Landesbehörde, der zuständigen Überwachungsbehörde oder der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 11 Satz 2, § 5 b Abs. 4 Satz 8, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6, § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 Satz 3 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078), in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte und die Aufgabe der zuständigen Landesbehörde nach § 5 a Abs. 2 BtMVV,
- e) die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2011 (BGBl. I S. 1754), in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte,
- f) die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121 a Abs. 1 bis 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2),
- g) die Untersagung und die vorläufige Untersagung nach § 218 b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096),
- h) die Zulassung von Zentren für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21. Februar

2013 (BGBl. I S. 323), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078),

- i) die Aufgaben der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes nach § 630 f Abs. 3 und § 630 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), wenn die behandelnde Person verstorben und Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen gewesen ist und das Nachlassgericht nach dem 28. Februar 2015 festgestellt hat, dass nur das Land Erbe ist;

2. der Apothekerkammer Niedersachsen

- a) die Durchführung des § 12 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 und 5 Sätze 1, 2 und 4 sowie Abs. 6 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 - b) die Aufgaben nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 - c) die Aufgaben nach den und die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 14, 16, 17 und 21 des Apothekengesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870),
 - d) die Erlaubnis des Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52 a des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870), und die Überwachung von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben nach § 64 AMG, soweit der Großhandel ausgehend von Apotheken betrieben wird,
 - e) die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 AMG, soweit diese unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870), fallen,
 - f) die Gestattung für Apotheken nach § 79 Abs. 5 Sätze 1 und 4 AMG,
 - g) die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG,
 - h) die Aufgaben der zuständigen Landesbehörde oder zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 5, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 3 BtMVV,
 - i) die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 5 BtMBinHV in Bezug auf Apothekerinnen und Apotheker;
3. der Tierärztekammer Niedersachsen
- a) die Aufgaben nach § 4, im Fall des Absatzes 3 im Einvernehmen mit dem Fachministerium, sowie den §§ 6 bis 11 a, 13 bis 13 b und 15 a bis 15 c der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geän-

- dert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- b) die Aufgaben nach den §§ 18 und 63 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307);
4. der Zahnärztekammer Niedersachsen
- a) die Aufgaben nach § 16 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
- b) die Aufgaben nach der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),“.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) die Aufgaben nach § 22 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
- b) die Aufgaben nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448),“.
- b) Buchstabe c wird gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Hannover, den 18. Februar 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Reimann

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen**

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Kostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen**

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „51,00“ durch die Zahl „55,50“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „43,00“ durch die Zahl „46,50“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl „32,50“ durch die Zahl „35,50“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Zahl „27,50“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Bezeichnung zu Nummer 4 werden das Komma und die Angabe „SAPOS“ gestrichen.
 - bb) In der Liste der Tabellen wird die Angabe „Tabelle 4 Bereitstellung von SAPOS-Daten, Einräumung des Rechts zur Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten und Einräumung des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste“ gestrichen.
- b) In den Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen werden die folgenden Angaben gestrichen:

„DÜKN	Digitale Übersichtskarte Niedersachsen“,
„EPS	Echtzeit-Positionierungs-Service“,
„GeoNAM	Datenbank, in der die geografischen Namen verzeichnet sind“,
„GPPS	Geodätischer Postprocessing-Positionierungs-Service“,
„GPPS-PrO	Online-Berechnungsdienst für GPPS-Daten“,
„HEPS	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service“,
„IR	Infrarot; Infrarotkanal für Digitale Orthophotos“,
„RINEX	Receiver Independent Exchange Format; Datenformat für GNSS-Rohdaten (GNSS = Globale Navigationssatellitensysteme)“,

- „RTCM Radio Technical Commission for Maritime Services; Standard zur Übertragung von Korrekturdaten für GNSS-Anwendungen (GNSS = Globale Navigationssatellitensysteme)“,
- „RTCM-AdV Format RTCM, verschlüsselt und komprimiert“,
- „SAPOS Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung“ und
- „VRS virtuelle Referenzstation“.
- c) In Nummer 1.2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „99,00“ durch die Zahl „107,00“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden in der Spalte 2 das Komma und die Angabe „SAPOS“ gestrichen.
- e) Nummer 4.4 wird gestrichen.
- f) In Nummer 5.4.1 wird in der Spalte 2 die Angabe „DÜKN500, DÜKN1000,“ gestrichen.
- g) In Nummer 7.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „73,00“ durch die Zahl „79,00“ ersetzt.
- h) In Nummer 7.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „5,00“ durch die Zahl „5,50“ ersetzt.
- i) In Nummer 7.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „7,00“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.
- j) In Nummer 8.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „220,00“ durch die Zahl „240,00“ ersetzt.
- k) In Nummer 8.3.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „37,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.
- l) Es wird die folgende Nummer 8.3.4 eingefügt:

„8.3.4	Fertigung einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand“.
--------	---	--------------------
- m) In Nummer 9.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „200,00“ durch die Zahl „218,00“ ersetzt.
- n) In Nummer 9.2 werden in der Spalte 2 das Komma durch das Wort „sowie“ und in der Spalte 3 die Zahl „200,00“ durch die Zahl „218,00“ ersetzt.
- o) Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 3 wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „218,00“ ersetzt.
 - bb) In der Anmerkung zu Nummer 9.3 wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „109,00“ ersetzt.
- p) In Nummer 9.4.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „200,00“ durch die Zahl „218,00“ ersetzt.
- q) In Nummer 9.5 wird in der Spalte 3 die Zahl „28,00“ durch die Zahl „30,50“ ersetzt.
- r) In Nummer 12.2.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „1 505,00“ durch die Zahl „1 633,00“ ersetzt.
- s) In Nummer 12.2.1.2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „0,41“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt.
- t) In Nummer 12.2.1.2.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,22“ ersetzt.
- u) In Nummer 13.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „200,00“ durch die Zahl „218,00“ ersetzt.
- v) In Nummer 14.2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „21,00“ durch die Zahl „23,00“ ersetzt.
- w) In Nummer 14.2.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „89,00“ durch die Zahl „96,50“ ersetzt.

- x) In Nummer 14.3.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „47,00“ durch die Zahl „51,00“ ersetzt.
- y) In Nummer 14.3.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „89,00“ durch die Zahl „96,50“ ersetzt.
- z) In Nummer 15 wird in der Spalte 3 die Zahl „57,00“ durch die Zahl „62,00“ ersetzt.
- za) In Nummer 16.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „470,00“ durch die Zahl „510,00“ ersetzt.
- zb) In Nummer 16.1.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „105,00“ durch die Zahl „114,00“ ersetzt.
- zc) Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach der Angabe „3D-Messdaten“ das Komma und die Angabe „Verwaltungsgrenzen, Ortsverzeichnis“ gestrichen.
- bb) In Nummer 12 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 11“ durch die Angabe „Nrn. 1 bis 9“ ersetzt.
- zd) Die Tabelle 4 wird gestrichen.
- ze) In der Tabelle 6 werden in der Anmerkung zu Nummer 2 beim zweiten Spiegelstrich die Worte „Verwendungs- und Geschäftsbedingungen“ durch die Worte „Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen“ ersetzt.
- zf) Die Tabelle 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile 1 werden die Zahl „84“ durch die Zahl „88“ und die Zahl „260“ durch die Zahl „271“ ersetzt.
- bb) In der Zeile 2 werden die Zahl „160“ durch die Zahl „192“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „570“ ersetzt.
- cc) In der Zeile 3 werden die Zahl „260“ durch die Zahl „282“ und die Zahl „880“ durch die Zahl „915“ ersetzt.
- dd) In der Zeile 4 werden die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ und die Zahl „1 250“ durch die Zahl „1 378“ ersetzt.
- ee) In der Zeile 5 werden die Zahl „550“ durch die Zahl „585“ und die Zahl „1 650“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.
- ff) In der Zeile 6 werden die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,37“ und die Zahl „1,05“ durch die Zahl „1,14“ ersetzt.
- zg) Die Tabelle 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte 2 werden die Zahl „210“ durch die Zahl „228“, die Zahl „570“ durch die Zahl „618“, die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 194“, die Zahl „1 760“ durch die Zahl „1 910“, die Zahl „2 470“ durch die Zahl „2 680“ und die Zahl „1,57“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.
- bb) In der Spalte 3 wird die Zahl „145“ durch die Zahl „157“ ersetzt.
- zh) Die Tabelle 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt A wird in der Spalte „Bodenwert“ wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „bis 7,50 Euro/m²“ werden die Zahl „565“ durch die Zahl „613“, die Zahl „152“ durch die Zahl „165“, die Zahl „115“ durch die Zahl „125“ und die Zahl „94“ durch die Zahl „102“ ersetzt.
- bbb) In der Spalte „über 7,50 Euro/m² bis 150 Euro/m²“ werden die Zahl „669“ durch die Zahl „726“, die Zahl „204“ durch die Zahl „221“, die Zahl „157“ durch die Zahl „170“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
- ccc) In der Spalte „über 150 Euro/m²“ werden die Zahl „831“ durch die Zahl „902“, die Zahl „240“ durch die Zahl „260“, die Zahl „188“ durch die Zahl „204“ und die Zahl „162“ durch die Zahl „176“ ersetzt.
- bb) Abschnitt B wird in der Spalte „Bodenwert“ wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „bis 7,50 Euro/m²“ werden die Zahl „502“ durch die Zahl „545“, die Zahl „162“ durch die Zahl „176“, die Zahl „146“ durch die Zahl „158“ und die Zahl „125“ durch die Zahl „136“ ersetzt.
- bbb) In der Spalte „über 7,50 Euro/m² bis 150 Euro/m²“ werden die Zahl „617“ durch die Zahl „669“, die Zahl „204“ durch die Zahl „221“, die Zahl „178“ durch die Zahl „193“ und die Zahl „152“ durch die Zahl „165“ ersetzt.
- ccc) In der Spalte „über 150 Euro/m²“ werden die Zahl „747“ durch die Zahl „810“, die Zahl „251“ durch die Zahl „272“, die Zahl „214“ durch die Zahl „232“ und die Zahl „183“ durch die Zahl „199“ ersetzt.
- cc) Abschnitt C wird in der Spalte „Bodenwert“ wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „bis 7,50 Euro/m²“ werden die Zahl „402“ durch die Zahl „436“, die Zahl „53“ durch die Zahl „58“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- bbb) In der Spalte „über 7,50 Euro/m² bis 150 Euro/m²“ werden die Zahl „465“ durch die Zahl „505“, die Zahl „63“ durch die Zahl „68“ und die Zahl „42“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
- ccc) In der Spalte „über 150 Euro/m²“ werden die Zahl „528“ durch die Zahl „573“, die Zahl „73“ durch die Zahl „79“ und die Zahl „47“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

**Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen
der Aufsichtsbehörde**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
1	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
1.1	Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	
1.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1	564,00
1.1.2	Bearbeitung eines Antrages auf Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 Satz 2	51,00
1.1.3	Einwilligung zur Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach § 5 Satz 1, je Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur	141,00
1.1.4	Bestellung einer Vertretung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 2	102,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</u> Die Gebühr wird bei einer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 für die zu bestellende Person nur einmal erhoben.	
1.1.5	Entlassung aus dem Amt nach § 8 Abs. 2	102,00
1.1.6	Amtsenthörung nach § 8 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Nr. 3	564,00
1.1.7	Vorläufige Amtsenthebung nach § 9 Abs. 1 Satz 1	564,00
1.1.8	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Übertragung der Abwicklung auf die örtlich zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 2	423,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.8:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Abwicklung des Amtes durch den Tod der bestellten Person erforderlich wurde.	
1.1.9	Zuschlag zu Nr. 1.1.8 bei mehr als 200 unerledigten Anträgen, je weitere 100 unerledigte Anträge	108,00
1.2	Dienst- und Fachaufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 11 Abs. 1	
1.2.1	Turnusmäßige Prüfung, je Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur	684,00
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.2.1:</u> a) Bei einer zusammenhängenden Prüfung der in gemeinsamen Geschäftsräumen zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vermindert sich die Gebühr je Person um 168,00 Euro. b) Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten. c) Bei einer Prüfung ohne Anwesenheit von Beschäftigten der Aufsichtsbehörde in den Geschäftsräumen vermindert sich die Gebühr um 80,00 Euro. Bei einer zusammenhängenden Prüfung ist dieser Abschlag nur einmal anzurechnen.	
1.2.2	Anlassbezogene Prüfung, wenn diese zu einer Beanstandung führt	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.2:</u> Führt die Prüfung zu einer Beanstandung, so ist der Zeitaufwand für den Teil der Prüfung anzusetzen, der zu der Beanstandung geführt hat.	
2	Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstellen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen	
2.1	Turnusmäßige Prüfung	542,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1:</u> Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten.	
2.2	Anlassbezogene Prüfung, wenn diese zu einer Beanstandung führt	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.2:</u> Führt die Prüfung zu einer Beanstandung, so ist der Zeitaufwand für den Teil der Prüfung anzusetzen, der zu der Beanstandung geführt hat.“	

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 1.5.3 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu den Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3:
 Die Mindestgebühr ist bei Bereitstellung nach den Nummern 1.5.1 bis 1.5.3 nur einmal zu erheben.“
 - In Nummer 3 werden in der Spalte 2 das Komma und die Angabe „SAPOS“ gestrichen.
 - Nummer 3.3 wird gestrichen.
 - In Nummer 4.4.1 werden in der Spalte 2 die Angabe „DÜKN500, DÜKN1000,“ und in der Spalte 3 die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
 - In den Nummern 4.4.2.1 und 4.4.2.2 wird jeweils in der Spalte 3 die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.4 wird in der Spalte 3 die Zahl „110,00“ durch die Zahl „120,00“ ersetzt.
 - In Nummer 1.12.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „100,00“ durch die Zahl „109,00“ ersetzt.
 - In Nummer 2.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „220,00“ durch die Zahl „240,00“ ersetzt.
 - In Nummer 2.9.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „200,00“ durch die Zahl „218,00“ ersetzt.
 - In Nummer 2.9.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „100,00“ durch die Zahl „109,00“ ersetzt.
 - In Nummer 3.2 werden in der Spalte 2 nach der Angabe „FODIS“ ein Komma und die Worte „je Jahr“ angefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In den Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen werden die folgenden Angaben gestrichen:

„AdV-CityGML	AdV-Format für 3D-Gebäudemodelle“,
„ALS	Airborne Laserscanning“,
„Basis-DLM	Digitales Basis-Landschaftsmodell“,
„CIR	Color-infrared; Infrarot-Farbkanäle für Digitale Orthophotos“,
„CityGML	City Geography Markup Language; Anwendungsschema für 3D-Stadtmodelle“,
„LoD1	Level of Detail 1; Gebäude als Blockmodell“,
„LoD2	Level of Detail 2; Gebäude als Strukturmodell (mit Dachstrukturen)“ und
„RGB	Rot, Grün, Blau; Farbkanäle für Digitale Orthophotos“.
 - Die Nummern 3.4.1, 3.4.6 und 3.4.9 werden gestrichen.
 - Nummer 5.2.4 wird gestrichen.
 - In Nummer 5.4.1 werden in der Spalte 2 die Angabe „Basis-DLM,“ und nach der Angabe „DTK100“ das Komma und die Angabe „DOP“ gestrichen.
 - In Nummer 5.4.3.2 wird in den Spalten 2 und 3 jeweils die Angabe „Nr. 2, 3 oder 6“ durch die Angabe „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

- f) Nummer 5.4.4 erhält folgende Fassung:

„5.4.4	WFS oder WFS-G für ALKIS-Vektordaten nach Tabelle 1 Nr. 1, ausgenommen Hausumringe ...	75 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr“.
--------	--	---

- g) Die Nummern 5.4.4.1 und 5.4.4.2 werden gestrichen.
- h) Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Angaben „Basis DLM,“, „DOP,“ und „3D-Gebäudemodelle,“ gestrichen.
 - Die Nummern 1 bis 1.2, 6 bis 6.2 und 8 werden gestrichen.
 - In Nummer 12 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 9“ durch die Angabe „Nr. 2, 3, 4, 7 oder 9“ ersetzt.
 - In Nummer 13 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 9 und 12“ durch die Angabe „Nrn. 2, 3, 4, 7, 9 und 12“ ersetzt.
- i) Die Tabelle 6 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.2 wird die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 2, 3, 4, 7 oder 9“ ersetzt.
 - In Nummer 2.1.1 wird in der Spalte „ATKIS-, AFIS-Daten“ die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1.1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 2, 3, 4, 7 oder 9“ ersetzt.
 - In Nummer 2.1.2 wird in der Spalte „Jährliche Gebühr“ die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1.1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 2, 3, 4, 7 oder 9“ ersetzt.
- dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- Für die Bereitstellungsform „Online über Geodatendienste WCS, WFS oder WFS-G“ wird in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
 - Für die Bereitstellungsform „Offline“ wird in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 2, 3, 4, 7 oder 9“ ersetzt.

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2.4 werden in der Spalte 2 die Angaben „Basis-DLM,“, „DOP,“ und „3D-Gebäudemodelle,“ gestrichen und in der Spalte 3 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder 9“ durch die Angabe „Nr. 2, 3, 4, 7 und 9“ ersetzt.
 - In Nummer 4.4.1 werden in der Spalte 2 die Angabe „Basis-DLM,“ nach der Angabe „DTK100“ das Komma und die Angabe „DOP“ gestrichen.
 - In Nummer 4.4.3.2 wird in den Spalten 2 und 3 jeweils die Angabe „Nr. 2, 3 oder 6“ durch die Angabe „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
- d) Nummer 4.4.4 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--------|--|---|
| „4.4.4 | WFS oder WFS-G für ALKIS-Vektordaten nach Tabelle 1 Nr. 1, ausgenommen Hausumringe ... | 10 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr“. |
|--------|--|---|
- e) Die Nummern 4.4.4.1 und 4.4.4.2 werden gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 18. Februar 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister



VAKAT

